

# **Richtlinien zur Förderung der Ortsentwicklung in der Ortsgemeinde Neuerkirch**

## **§ 1 Zielsetzung**

Die Ortsgemeinde Neuerkirch stellt sich dem demographischen Wandel und setzt vielfältige Maßnahmen zur Ortsentwicklung um. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung fördert die Ortsgemeinde auch bauliche Maßnahmen in Anlehnung an die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013“.

## **§ 2 Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind die in den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013“ (Förderrichtlinie „leben mittendrin“) bezeichneten Maßnahmen.

## **§ 3 Fördervoraussetzungen**

1. Die Antragsteller haben einen Antrag auf Bewilligung von Mitteln im Rahmen des in § 2 bezeichneten Förderprogrammes der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück gestellt.
2. Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück liegen, nach Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück, vor.
3. Das Projekt erfüllt in besonderer Weise die Ziele der Ortsentwicklung der Ortsgemeinde Neuerkirch.

## **§ 4 Art, Maß und Höhe der Förderung**

1. Die Beantragung der Fördermittel gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Ortsentwicklung in der Ortsgemeinde Neuerkirch“ erfolgt schriftlich beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Neuerkirch.
2. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich wie folgt:

- 2.1 Der von der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück nach Ziffer 3 der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013“ (Förderrichtlinie „leben mittendrin“)

berechnete und bewilligte Zuschussbetrag wird in gleicher Höhe von der Ortsgemeinde Neuerkirch gewährt.

Die Gesamtförderung für ein Projekt setzt sich zusammen aus der Förderung durch die Verbandsgemeinde im Rahmen des Förderprogrammes „leben mittendrin“ sowie der Förderung gemäß der Richtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch. Der Gesamtförderbetrag pro Projekt wird auf maximal 25.000,00 € begrenzt.

2.2 Sofern keine Förderung gem. „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück vom 06.05.2013 “ wegen fehlender Haushaltsmittel erfolgt, gewährt die Ortsgemeinde Neuerkirch den durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück berechneten Zuschussbetrag in doppelter Höhe (Anteil VG und Anteil OG). Die Gesamtförderung für ein Projekt wird auf maximal 25.000,00 € begrenzt.

3. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neuerkirch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.  
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
4. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Förderung von Maßnahmen gem. den „Richtlinien der OG Neuerkirch zur Förderung der energetischen Herstellung oder Sanierung von Anlagen für die Beheizung von Gebäuden und Anlagen für die Brauchwasserbereitung mit erneuerbaren Energieträgern vom 12.05.2014“.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsgemeinderat Neuerkirch von den in § 3.1 und § 3.2 genannten Fördervoraussetzungen abweichen und Maßnahmen zur Ortsentwicklung mit maximal 25.000,00 € aus Mitteln der Ortsgemeinde Neuerkirch fördern.
2. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55471 Neuerkirch, den 24.04.2017

Gez.  
Volker Wichter, Ortsbürgermeister